TÜVNORD

Checkliste zur Vorbereitung eines AZAV - Audits

Auditrelevante Veränderungen	
Gibt es neue Standorte, die in den Geltungsbereich der AZAV fallen?	☐ Ja: bitte Information an den Auditor ☐ Nein
Sollen neue Fachbereiche in den Geltungsbereich mit aufgenommen werden? <u>Mögliche Fachbereiche:</u> FB 1: Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung FB 2: ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung FB 3: Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung FB 4: Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung FB 5: Transferleistungen FB 6: Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	☐ Ja: bitte Information an den Auditor ☐ Nein ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
Erforderliche Dokumente im Audit	
Die Erklärung zur Zuverlässigkeit liegt unterschrieben von allen vertretungsberechtigten Personen vor.	☐ Ja
Es liegt ein zutreffender Registerauszug (ggf. auch Gewerbeanmeldung, Satzung oder Gesellschaftsvertrag) mit den aktuellen Eintragungen vor.	☐ Ja
Liegen, wenn zutreffend, die Nachweise über die Zulässigkeit der gewerbsmäßigen Nutzung (z.B. als Schulungsstätte) der Räumlichkeiten vor?	☐ Ja ☐ nicht zutreffend
Liegen, wenn zutreffend, die Anerkennungen und Erlaubnisse (z.B. WfbM oder Fachschule für…, Fahrschulerlaubnis) als objektive Nachweise für alle betroffenen Standorte vor?	☐ Ja ☐ nicht zutreffend
Liegen, wenn zutreffend, aktuelle Prüfberichte vom Prüfdienst der Bundesagentur (AMDL) oder anderer aufsichtsführender Behörden vor?	☐ Ja ☐ nicht zutreffend

Auditrelevante Anforderungen	
Anforderungen nach § 178 Nr. 1 SGB III konkretisiert durch § 2 Abs. 1 AZAV	**§ 2 Abs. 1**
§ 178 Ein Träger ist von einer fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn 1. er die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt…	
§ 2 (1) Ein Träger ist nach § 178 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch leistungsfähig und zuverlässig, wenn insbesondere seine finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist und keine Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit oder die der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen darlegen. Damit die fachkundige Stelle die Leistungsfähigkeit des Trägers beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:	
Anforderungen aus AZAV	**Mögliche Nachweise**
…eine Darstellung seiner Organisations- und Personalstruktur sowie der Eignung dieser Strukturen für die Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung.	▪ Anzahl der Mitarbeiter je Fachbereich ▪ Organigramm
…eine Darstellung der Eignung seiner von den Teilnehmenden zu nutzenden Räumlichkeiten.	▪ Raumpläne ▪ Nachweise über die Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften (z.B. Nachweise über Belehrungen)
…eine Übersicht über sein aktuelles Angebot an Maßnahmen.	▪ Übersicht über alle Maßnahmen/Kurse/Weiterbildungen ▪ Maßnahmeflyer ▪ Eintragungen im KURSNET

Anforderungen nach § 178 Nr. 2 SGB III konkretisiert durch § 2 Abs. 2	**§ 2 Abs. 2**
§ 178 Ein Träger ist von einer fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn …er in der Lage ist, durch eigene Bemühungen die berufliche Eingliederung von Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt zu unterstützen,…	
§ 2 (2) Die Fähigkeit des Trägers, die Eingliederung der Teilnehmenden nach § 178 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen, setzt insbesondere voraus, dass er bei der Durchführung von Maßnahmen Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes berücksichtigt. Damit die fachkundige Stelle diese Fähigkeit des Trägers beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:	
Anforderungen aus AZAV	**Mögliche Nachweise**
…eine Darstellung von Art und Umfang der Zusammenarbeit mit Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vor Ort.	▪ Konkrete Nachweise zur Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, den Jobcentern, anderen Netzwerken ▪ Konkrete Nachweise über die - Zusammenarbeit mit (ausbildenden) Betrieben
…eine Darstellung der Methoden, mit denen der Träger aktuelle arbeitsmarktrelevante Entwicklungen berücksichtigt.	▪ Wie fließen aktuelle berufliche Entwicklungen in das Maßnahmeportfolio ein ▪ Welche Auswirkungen haben aktuelle Themen (z.B. Inklusion, Gesundheitsvorsorge) auf die Konzepte
… eine Übersicht der im jeweiligen Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 bereits durchgeführten Maßnahmen und deren arbeitsmarktliche Ergebnisse.	▪ Welche Maßnahmen wurden durchgeführt ▪ Wie viele geförderte Teilnehmer wurden betreut ▪ Welche Vermittlungsquote wurde erreicht ▪ Verbleib der Teilnehmer nach Maßnahmeende
… Bewertungen des Trägers durch Teilnehmende und Betriebe	▪ Systematisch ermittelte Bewertungen von Teilnehmern und Betrieben mit daraus abgeleiteten Maßnahmen

Anforderungen nach § 178 Nr. 3 SGB III konkretisiert durch § 2 Abs. 3 AZAV	**§ 2 Abs. 3**
§ 178 Ein Träger ist von einer fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn …Leitung, Lehr- und Fachkräfte über Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung verfügen, die eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen,…	
§ 2 (3) Damit die fachkundige Stelle beurteilen kann, ob die Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung sowie der Lehr- und Fachkräfte nach § 178 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:	
Anforderungen aus AZAV	**Mögliche Nachweise**
…zur Person sowie zur Aus- und Weiterbildung der Leitung sowie der Lehr- und Fachkräfte, einschließlich ihres beruflichen Werdegangs und ihrer praktischen Berufserfahrung im Fachbereich. …zur pädagogischen Eignung der Lehr- und Fachkräfte, einschließlich ihrer methodisch-didaktischen Kompetenz.	▪ Lebensläufe des Leitungs-, Lehr- und Fachpersonal im jeweiligen Fachbereich ▪ relevante Abschlusszeugnisse des Leitungs-, Lehr- und Fachpersonal im jeweiligen Fachbereich ▪ Weiterbildungsnachweise
…Bewertungen der Lehr- und Fachkräfte durch Teilnehmende.	▪ Systematisch ermittelte Bewertungen der eingesetzten Lehr- und Fachkräfte mit daraus abgeleiteten Maßnahmen

Anforderungen nach § 178 Nr. 4 SGB III konkretisiert durch § 2 Abs. 4 AZAV	**§ 2 Abs. 4**
§ 178 Ein Träger ist von einer fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn …er ein System zur Sicherung der Qualität anwendet und…	
§ 2 (4) Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 178 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Leistungen gewährleistet und kontinuierlich verbessert wird. Damit die fachkundige Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen beurteilen kann, erhält sie von dem Träger eine Dokumentation grundsätzlich….	

Anforderungen aus AZAV	Mögliche Nachweise
…zu einem kundenorientierten und auf Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gerichteten Leitbild.	▪ Unternehmensleitbild ▪ Unternehmenspolitik ▪ Qualitätspolitik
…zur Unternehmensorganisation und -führung, einschließlich der Festlegung von Unternehmenszielen und der Durchführung eigener Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens.	▪ Unternehmensziele ▪ Qualitätsziele ▪ Darstellung der Aufbau- und Ablauforganisation ▪ Stellenbeschreibungen ▪ Verantwortungsmatrix ▪ Interne Audits
…zu einem zielorientierten Konzept zur Qualifizierung und Fortbildung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte.	▪ Schulungsplan
…zu Zielvereinbarungen, einschließlich der Messung der Zielerreichung und der Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf Grundlage erhobener Kennzahlen und Indikatoren.	▪ Kennzahlensystem (Soll-Ist-Abgleich) ▪ Verbesserungsmanagement
…zur Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Entwicklungen bei Konzeption und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung.	▪ Ausgewertete Statistiken der Agentur für Arbeit ▪ Maßnahmekonzepte
…zu den Methoden zur Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse der Teilnehmenden.	▪ Klassenbuch ▪ Fördergespräche ▪ Zielvereinbarungen

Anforderungen nach § 178 Nr. 4 SGB III konkretisiert durch § 2 Abs. 4 AZAV	**§ 2 Abs. 4**
§ 178 Ein Träger ist von einer fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn …er ein System zur Sicherung der Qualität anwendet und…	
§ 2 (4) Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 178 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Leistungen gewährleistet und kontinuierlich verbessert wird. Damit die fachkundige Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen beurteilen kann, erhält sie von dem Träger eine Dokumentation grundsätzlich….	
Anforderungen aus AZAV	**Mögliche Nachweise**
…zu den Methoden der Bewertung der durchgeführten Maßnahmen sowie ihrer arbeitsmarktlichen Ergebnisse.	▪ Erhobene Kennzahlen ▪ Soll- Ist-Abgleich ▪ Abschlussberichte
…zur Art und Weise der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Dritten und der ständigen Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit.	▪ Zusammenarbeit mit übergeordneten Institutionen (z.B. Interessensverbänden) ▪ Protokolle ▪ Mitgliedsbescheinigungen
…zu einem systematischen Beschwerdemanagement, einschließlich der Berücksichtigung regelmäßiger Befragung der Teilnehmenden.	▪ Ablaufbeschreibung des Beschwerdeverfahren

Anforderungen nach § 178 Nr. 5 SGB III konkretisiert durch § 2 Abs. 5 AZAV	**§ 2 Abs. 5**
§ 178 Ein Träger ist von einer fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn …seine vertraglichen Vereinbarungen mit den Teilnehmenden angemessene Bedingungen insbesondere über Rücktritts- und Kündigungsrechte enthalten…	
§ 2 (5) Die vertraglichen Vereinbarungen nach § 178 Nummer 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sollen vorsehen, dass den Teilnehmenden nach Abschluss der Maßnahme eine Teilnahmebescheinigung mit Angaben zum Inhalt, zeitlichen Umfang und Ziel der Maßnahme ausgehändigt wird	
Anforderungen aus AZAV	**Mögliche Nachweise**
…angemessene Vertragsbedingungen …Rücktritts- und Kündigungsrechte …Recht auf eine Teilnahmebescheinigung	▪ Teilnahmevertrag ▪ Teilnahmebescheinigung

Anforderungen nach § 2 Abs. 6 AZAV	**§ 2 Abs. 6**
§ 2 (6) Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Zulassung für den Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 vorliegen, beschränkt sich auf die in § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Träger.	
Hinweis: Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 AZAV: Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.	
Anforderungen aus AZAV Nur für Träger die im FB 6 - Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitslebentätig sind	**Mögliche Nachweise**
Relevante Forderungen sind insbesondere die aus § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 AZAV (siehe oben)	▪ Besondere Qualifikation des Personals ▪ Barrierefreie Räumlichkeiten ▪ Geeignete Infrastruktur

Anforderungen nach § 2 Abs. 7 AZAV	**§ 2 Abs. 7**
§2 (7) Sofern der Träger im Einzelfall keine Angaben aus seiner bisherigen Tätigkeit machen kann, hat er gegenüber der fachkundigen Stelle in geeigneter Weise darzulegen, wie die jeweilige Anforderung erfüllt werden wird.	
Anforderungen aus AZAV	**Mögliche Nachweise**
Träger, die sich neu mit Maßnahmen der Arbeitsförderung befassen, müssen ihr geplantes System in geeigneter Weise darlegen. In diesen Fällen (d.h. bei Erstzertifizierungen oder Erweiterungen z.B. im Rahmen von Überwachungen bzw. Rezertifizierungen) kann es sein, dass die Umsetzung der neuen Prozesse an Hand von Nachweisen noch nicht (umfassend) verifiziert werden kann, weil keine oder nur sehr wenige Daten vorliegen	▪ Die o.a. Dokumente (z.B. Teilnahmevertrag o.ä.) als Musterdokumente ▪ Prozessbeschreibungen ▪ Qualifikationsprofile ▪ Raumpläne

Raum für Sonstiges / Hinweise / Anmerkungen etc.